



# **Verbandssatzung**

## **des**

### **Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal**

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden auf Grund der §§ 59 bis 62 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende Verbandssatzung:

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

(1) Die Stadt Gammertingen, die Stadt Veringenstadt und die Stadt Hettingen, sowie die Gemeinde Neufra (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal“.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Gammertingen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung der Interessen erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erfüllt an Stelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

##### **1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben**

a) die vorbereitende Bauleitplanung

##### **2. weitere Erfüllungsaufgaben für alle Gemeinden**

a) die Wahrnehmung der touristischen Aufgaben in der Ferienregion im Tal der Lauchert auch für Gemeinden außerhalb des Verwaltungsverbandsgebietes

- b) der Betrieb einer interkommunalen Bildungseinrichtung (Akademie Laucherttal, auch für Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes).
- c) der Betrieb eines Konfiskatbehälters zur Tierkörperbeseitigung.

(3) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

### § 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Verbandsvorsitzende

### § 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters,
2. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
3. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
4. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
5. die Feststellung der Jahresrechnung,
6. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall (= eine wirtschaftliche Einheit) oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000,00 € betragen,
9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung
  - a) der Beamten,
  - b) der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 nach dem TVÖD
11. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und folgender Zahl weiterer Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde

Stadt Gammertingen	8 Vertreter
Stadt Veringenstadt	2 Vertreter
Stadt Hettingen	2 Vertreter
Gemeinde Neufra	2 Vertreter

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus

seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

## **§ 5**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

(1) Auf die Verbandsversammlung findet die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Da die Stimmen der Verbandsgemeinden jeweils nur einheitlich abgegeben werden können, erfolgt die Stimmabgabe nach folgender Gewichtung:

Gammertingen	2 Stimmen
Veringenstadt	1 Stimme
Hettingen	1 Stimme
Neufra	1 Stimme

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal jährlich.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 8.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt, sowie für Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheit, die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Gammertingen, Veringenstadt, Hettingen und Neufra und ein von der Stadt Gammertingen benanntes weiteres Mitglied der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbandes ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

(3) Nach jeder Erneuerung der Verbandsversammlung ist der Verwaltungsrat neu zu bilden. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Es findet Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

## **§ 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Auf den Verwaltungsrat finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse entsprechend Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Da die Stimmen der Verbandsgemeinden jeweils nur einheitlich abgegeben werden können, erfolgt die Stimmabgabe nach folgender Gewichtung:

Gammertingen	2 Stimmen
Veringenstadt	1 Stimme
Hettingen	1 Stimme
Neufra	1 Stimme

(3) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

(1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

(3) Zum Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter ist ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde zu wählen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 9 Verbandsverwaltung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband des Personals der Stadt Gammertingen im Rahmen der Verwaltungsleihe.

## **§ 10 Finanzierung**

(1) Der dem Verband entstandene, anderweitig nicht gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Weitere Erfüllungsaufgaben für alle Gemeinden § 2 Abs. 3 Nr. 2:

1. 1. Für die Ferienregion „Im Tal der Lauchert“ nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni des Vorjahres.

1. 2. Für die Akademie Laucherttal zur Hälfte nach einem einheitlichen Grundbetrag je Trägergemeinde und Jahr und für die weitere Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

2. Bei allen übrigen, vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden zum Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

(2) Die Gesamtumlage ist nach Ablauf des Jahres zur Zahlung fällig. Während des Jahres werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Haushaltsplanes bzw. des Vorjahresschuld erhoben. Bei rückständigen Umlagen findet das Abgabenordnung Anwendung.

### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in den jeweiligen Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

### § 12 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes gelten die Vorschriften des § 62 GemO.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in dieser Fassung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungs genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 26. Juni 1974 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Gammertingen, 14. April 2010

Für die Stadt Gammertingen  
(Gemeinderatsbeschluss vom 09. Februar 2010)



.....  
Bürgermeister

für die Stadt Veringerstadt  
(Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2010)



.....  
Bürgermeister

Für die Stadt Hettingen  
(Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2010)



.....  
Bürgermeister

für die Gemeinde Neufra  
(Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2010)



.....  
Bürgermeister